

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Warnowtal“

Vom 12. November 2001

Aufgrund des § 23 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647) verordnet der Landkreis Parchim, Der Landrat:

§ 1 Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

(1) Die in § 2 Abs. 3 näher bezeichneten Flächen im Gebiet der Städte Sternberg und Brüel und der Gemeinden Cambs, Groß Görnow, Kobrow, Kühlen, Langen Brütz, Weitendorf, Wendorf und Witzin im Landkreis Parchim werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Mittleres Warnowtal“ im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete beim Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde geführt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Das Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Warnowtal“ umfasst eine Fläche von etwa 9 400 Hektar.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000 (in der Veröffentlichung verkleinert) durch eine schwarze einseitig gegengestrichelte Linie dargestellt. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet. Die Schutzgebietsgrenze verläuft von Sternberg zunächst entlang der Bundesstraße 104 bis nach Loiz, von dort bis zur Kreisgebietsgrenze zum Landkreis Güstrow, von Groß Görnow über Sagsdorf und Sülten nach Brüel, von dort entlang der Bundesstraße 104 bis zum Abzweig nach Zschendorf, von Zschendorf um das Naturschutzgebiet „Warnowtal bei Karnin“ herum, dann weiter entlang der Straße nach Kritzow, über Gustävel, Schönlage und Kaarz nach Weitendorf. Von dort folgt die Schutzgebietsgrenze der Verbindungsstraße über Kobrow 1 und Kobrow 2 bis nach Sternberg.

(3) Die maßgeblichen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10 000 und in den Flurkarten unterschiedlicher Maßstäbe durch eine schwarze einseitig gegengestrichelte Linie dargestellt. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet. In Flurkarten dargestellte Teile der Landschaftsschutzgebietsgrenzen sind in den Abgrenzungskarten mit einer zusätzlichen schwarzen Linie umrandet. Die Karte mit dem jeweils größten Maßstab beinhaltet die für die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes maßgeblichen Grenzen. Die von der Linie überdeckten Flächen sind Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes. Diese Regelung gilt nicht, soweit die Abgrenzungslinie befestigte Straßen oder Wege überdeckt.

(4) Die Karten sind Bestandteile der Verordnung. Die Verordnung wird beim Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim archivmäßig verwahrt. Weitere Ausfertigungen der Verordnung sind beim

- Amt Brüel, Der Amtsvorsteher, August-Bebel-Straße 1, 19412 Brüel,
 - Amt Ostufer Schweriner See, Der Amtsvorsteher, Dorfplatz 4, 19067 Rampe,
 - Amt Sternberger Seenlandschaft, Der Amtsvorsteher, Am Markt 1, 19406 Sternberg
- niedergelegt. Die Verordnung kann bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet wird durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 3 Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet dient vorrangig dem Schutz der Warnow und ihrer Zuflüsse. Es dient weiterhin dem Schutz und Erhalt repräsentativer, relativ unzerschnittener Landschaftsteile der Mecklenburgischen Seenlandschaft (als Landschaftseinheit überwiegt hier das Sternberger Seengebiet, im Wes-

ten gehören Teile des Landschaftsschutzgebietes zum Schweriner Seengebiet, im Osten zum Krakower Seen- und Sandergebiet) und der Waldgebiete des mittleren Warnowtales. Wesentlich sind dabei die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes sowie die besondere Bedeutung des Gebietes für die Erholung.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird insbesondere festgesetzt

1. zur Sicherung der Mecklenburgischen Seenlandschaft und der Waldgebiete der mittleren Warnow, die durch ihre besonderen Eigenarten und die hervorragende Schönheit ihrer naturnahen Landschaftsstrukturen geprägt ist und eine hohe wissenschaftliche, naturgeschichtliche und landeskundliche Bedeutung trägt. Dieses strukturreiche Landschaftssegment umfasst einen repräsentativen Ausschnitt der eiszeitlichen Serie mit Endmoränenlandschaften, mit dem teilweise naturnahen Flußtal der Warnow, bewaldeten Sandergebieten und geologischen Bildungen wie Schmelzwasserrinnen und Muldensenen. Die abwechslungsreiche Landschaft ist geprägt durch ausgedehnte Seen- und Waldgebiete mit hohem Altholzanteil, Solitär- und Feldgehölze, Ackerhohlformen, Grünland, Trockenstandorte sowie Äcker mit den eingebundenen Baumreihen, Alleen und Hecken. Neben der Vielzahl geschützter Biotope und Naturdenkmale enthält das Gebiet zahlreiche geschützte ur- und frühgeschichtliche Bodendenkmale. Das gesamte Gebiet eignet sich aufgrund seiner Vielfalt und Eigenart in der naturräumlichen Ausstattung sowie seiner Schönheit besonders gut für die landschaftsgebundene Erholung.
2. zur Erhaltung und Entwicklung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts im Naturraum der Mecklenburgischen Seenlandschaft und der Waldgebiete der mittleren Warnow, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung landschaftlicher Freiräume und des Wirkungsgefüges von Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt. Durch den hohen Anteil an unzerstörten Lebensräumen beherbergt das Landschaftsschutzgebiet eine Vielzahl an gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.
3. zur Sicherung und Entwicklung der die im Landschaftsschutzgebiet gelegenen Naturschutzgebiete „Durchbruchstal der Warnow und Mildentitz“, „Warnowseen“, „Warnowtal bei Karnin“ und „Binnensalzwiese bei Sülten“ umgebenden Flächen zur Minimierung anthropogen bedingter Einflüsse sowie zur Schaffung eines Biotopverbundes.
4. zum Schutz der innerhalb des Landschaftsschutzgebietes vorhandenen natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305, S. 42).

(3) Mit der Unterschutzstellung wird das Ziel verfolgt, den überwiegend naturnahen, wenig gestörten, reizvollen und ökologisch wertvollen Zustand eines großen, zusammenhängenden Abschnittes der Warnow sowie angrenzender Landschaftsteile dauerhaft zu schützen und zu erhalten, als Lebensräume einer reichhaltigen Tier- und Pflanzenwelt sowie zur Erholung des Menschen. Erforderlichenfalls ist die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wiederherzustellen. Besonders bedeutsam ist die Erhaltung der Schönheit und Eigenart dieser Landschaft in ihrer Synthese aus gewachsener Kulturlandschaft und der außergewöhnlichen Dichte naturnaher Lebensräume. Der Schutz dieser Landschaft ist besonders erforderlich:

1. zur Erhaltung der eiszeitlich geprägten Oberflächenformen,
2. zur Sicherung der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Erholung durch die Erhaltung eines durch die Nutzung geprägten Landschaftsbildes und der damit verbundenen Naturerlebnis-eignung,
3. zur Verhinderung der Zerschneidung der Landschaft durch Straßen und der Zersiedlung durch Bauflächen,
4. zur Sicherung und Wiederherstellung von naturnahen und natürlichen Landschaftsteilen sowie von Biotopverbundsystemen naturnaher Strukturen durch
 - a) den Erhalt der Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion des Waldes einschließlich der Förderung strukturreicher Waldgebiete mit hohem Altholzanteil und ausgeprägten Waldsäumen unter besonderer Berücksichtigung des Erhalts der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse „Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)“, „Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)“, „Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)“, „Moorwälder“ (prioritärer Lebensraumtyp) und „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ (prioritärer Lebensraumtyp) gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992,
 - b) den Erhalt und die Entwicklung extensiv genutzter Wiesen und Weiden, ungestörter Trockenstandorte, Ackerhohlformen und Biotope der Offenlandschaft sowie der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse „Trockene, kalkreiche Sandrasen“ (prioritärer Lebensraumtyp), „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“, „Magere Flachland-

- Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)“ und „Salzwiesen im Binnenland“ (prioritärer Lebensraumtyp) gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992,
- c) den Erhalt und die Verbesserung der Wasserqualität und der Ufervegetation der zahlreichen Seen, Klein- und Fließgewässer unter besonderer Berücksichtigung der natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse „Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen“, „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ und „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*“ gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992,
- d) die naturnahe Entwicklung der Warnow,
5. zum Erhalt und zur Entwicklung ökologischer Pufferzonen durch extensiv oder nicht genutzte Randstreifen um geschützte Biotope und Naturschutzgebiete,
6. zum Erhalt von Lebensgemeinschaften und Biotopen wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der seltenen und vom Aussterben bedrohten landschaftstypischen Arten sowie zum Schutz der Vorkommen von Fischotter, Biber, Teichfledermaus, Rotbauchunke, Kammolch, Flussneunauge, Bachneunauge, Steinbeißer, Schlammpeitzger, Bitterling und Kleiner Flussmuschel als Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992.

§ 4 Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie geeignet sind, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Lebensraumtypen sowie die Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen der FFH-Richtlinie und EG-Vogelschutzrichtlinie, das Landschaftsbild oder den Erholungswert erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen.

(2) Im Landschaftsschutzgebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen,
2. Bodenbestandteile aufzusuchen, abzubauen oder die Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen, Auffüllungen, Sprengungen oder auf andere Art zu verändern, sofern nicht bergrechtliche Bewilligungen bestehen,
3. ohne wasserbehördliche Zulassung die natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen oder deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- oder Ablauf der Gewässer zu verändern oder Gewässer neu zu schaffen,
4. außerhalb von genehmigten Feuerstellen offene Feuer zu entzünden,
5. innerhalb des Waldes sowie abseits von öffentlichen oder hierfür gekennzeichneten Wegen und Flächen zu reiten,
6. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
7. Plätze aller Art, Straßen oder Wege anzulegen oder wesentlich zu verändern,
8. Schilf- und Röhrichtbestände oder die Ufervegetation der Gewässer zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen oder mit Wasserfahrzeugen aller Art oder vergleichbaren Geräten oder anderen Hilfsmitteln in diese hineinzufahren,
9. die Gewässer mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen jeglicher Art zu befahren, ausgenommen der Sternberger- und Trenntsee bei Vorliegen einer behördlichen Genehmigung zum Befahren des Sees sowie eines genehmigten Liegeplatzes,
10. mit Fluggeräten oder verbrennungsmotorbetriebenen Flugmodellen zu starten oder zu landen,
11. Materialien oder Stoffe jeglicher Art in der freien Landschaft zu lagern,
12. Dauergrünland in andere Nutzungsformen umzuwandeln,
13. Fisch- oder Wassergeflügelintensivhaltung in oder auf natürlichen oder renaturierten Gewässern zu betreiben,
14. neue Badestellen anzulegen oder vorhandene wesentlich zu erweitern,
15. Tiergehege einschließlich Gehege für Hobbytierhaltung und Streichelzoos anzulegen,
16. oberirdische Leitungen zu verlegen.

§ 5 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten

1. des § 4 Abs. 2 Nr. 6 und 11 bleibt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung,

2. des § 4 Abs. 2 Nr. 6 und 9 bleibt die ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Nutzung,
3. des § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 6 bleibt die ordnungsgemäße Jagdausübung im Sinne des Landesjagdgesetzes vom 22. März 2000 (GVBl. M-V S. 126),
4. des § 4 Abs. 2 bleibt eine beim In-Kraft-Treten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßige Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
5. des § 4 Abs. 2 Nr. 2, 3, 6, 8, 11 und 16 bleibt die erforderliche Gewässer-, Wege-, Bahn- und Straßenunterhaltung,
6. des § 4 bleiben unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Menschen sowie für erhebliche Sachwerte,
7. des § 4 Abs. 2 Nr. 9 bleibt das Befahren der Gewässer mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen zur Erfüllung polizeilicher, rettungsdienstlicher, wasserbehördlicher sowie fischereiaufsichtlicher Aufgaben,
8. des § 4 Abs. 2 Nr. 6 bleibt das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze durch Beauftragte der Behörden in Ausübung dienstlicher Tätigkeiten, durch Ver- und Entsorgungsträger zur Ausübung der erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen und durch Rettungsdienste im Einsatz sowie durch Grundstückseigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
9. des § 4 Abs. 2 Nr. 2, 3, 6, 8, 9 und 11 bleiben alle hoheitlichen Maßnahmen, die dem Schutz und der Erhaltung des Landschaftsschutzgebietes dienen, sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die sich aus dem Pflege- und Entwicklungsplan ergeben,
10. des § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 6 bleibt die Errichtung baugenehmigungsfreier baulicher Nebenanlagen auf Grundstücken, auf denen sich bereits Gebäude befinden, die zu Wohnzwecken dauerhaft genutzt werden.

§ 6

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Der Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde bestimmt die notwendigen Schutz-, Pflege-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die zur dauerhaften Umsetzung des Schutzzwecks, insbesondere gemäß § 3 Abs. 2 und 3 erforderlich sind. Mindestens Art, Umfang, Zeitpunkt und Dauer der Maßnahme sind zu bestimmen.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten nach § 4 kann der Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn sich dies mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbaren lässt, insbesondere eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht zu erwarten ist und auch sonst keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

(2) Von den Verboten nach § 4 kann der Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer Verschlechterung des Zustandes des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(3) Bei der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen sind Nebenbestimmungen zulässig.

(4) Bei der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen sind die Vorgaben des § 18 des Landesnaturschutzgesetzes zu beachten.

§ 8

Anzeigepflichtige Handlungen

(1) Anzeigepflichtig sind:

1. das Aufstellen ortsfester jagdlicher Einrichtungen auf Flächen außerhalb des Waldes oder außerhalb von Gehölzgruppen durch den Jagdausübungsberechtigten unter Beifügung eines Lageplanes,

2. die Umnutzung von Ödland,
3. die Durchführung von Sport- und gewerblichen Veranstaltungen jeglicher Art in Natur und Landschaft mit Ausnahme des Weihnachtsbaumverkaufs durch das Forstamt,
4. der Umbruch von Dauergrünland zur Grünlanderneuerung,
5. die Rohrwerbung.

(2) Eine Maßnahme nach Abs. 1 ist dem Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor der geplanten Durchführung schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind alle Unterlagen, die für eine sachgerechte Beurteilung der geplanten Maßnahme erforderlich sind, beizufügen. Mit der Durchführung der Maßnahme darf vorbehaltlich anderer Bestimmungen frühestens nach Ablauf der Monatsfrist nach Satz 1 begonnen werden, soweit die Maßnahme nicht ganz oder teilweise untersagt wurde.

(3) Der Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde kann eine Maßnahme nach Abs. 1 ganz oder teilweise untersagen, wenn und soweit deren Durchführung dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderläuft.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 4 zuwiderhandelt, sofern die Handlung nicht nach § 5 zulässig ist oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 erteilt worden ist oder
2. eine in § 8 Abs. 1 aufgeführte Maßnahme ohne vorherige Anzeige, vor Ablauf der Monatsfrist nach § 8 Abs. 2 Satz 3 oder entgegen einer Untersagung nach § 8 Abs. 3 vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 102 258,38 Euro (bis 31. Dezember 2001: 200 000 Deutsche Mark) geahndet werden.

(3) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

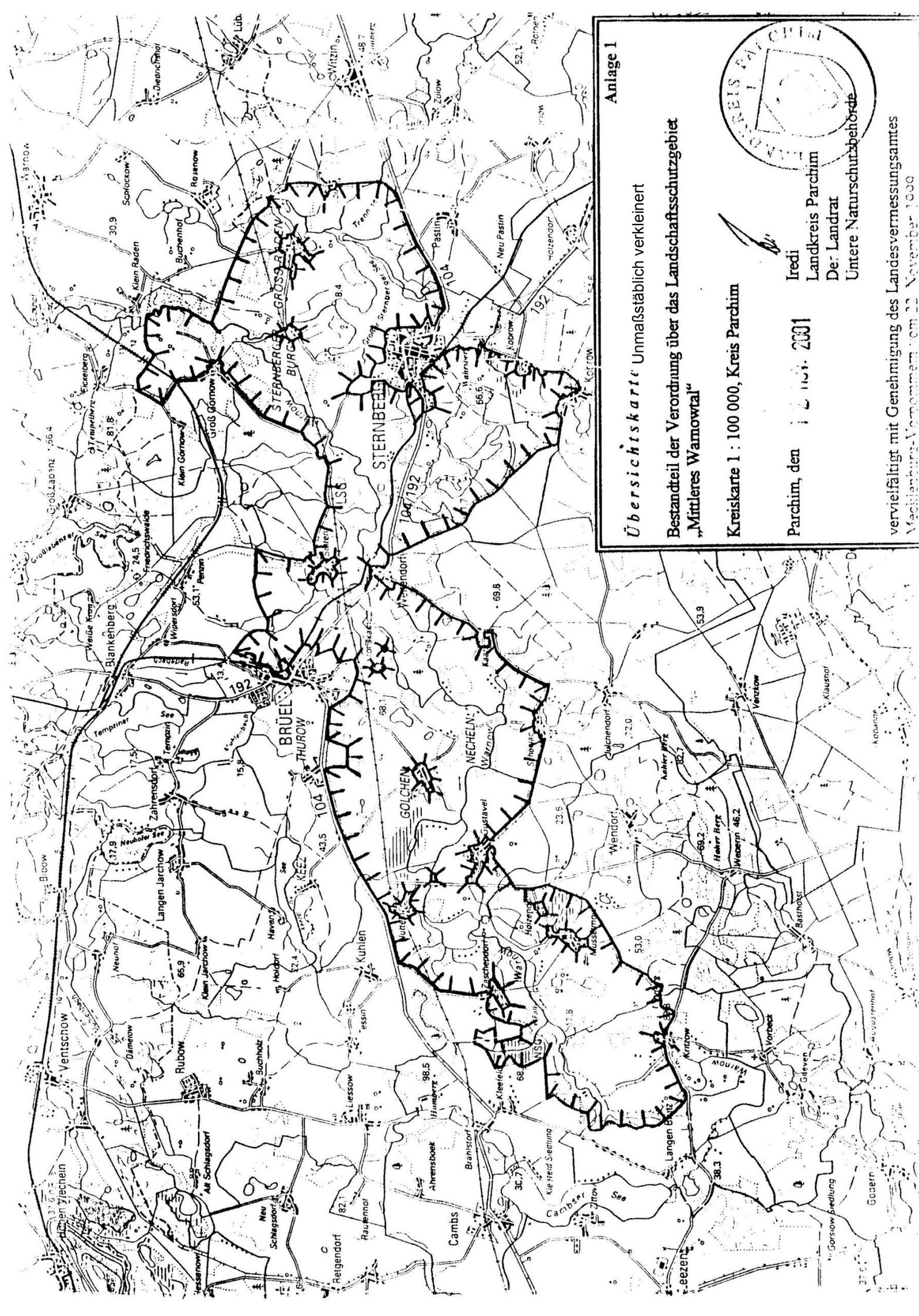
für den Bereich des Landkreises Parchim

- der Beschluss Nr. 4 des Rates des Bezirkes Schwerin vom 15. Januar 1958,
- der Beschluss Nr. 12/13 des Rates des Bezirkes Schwerin vom 15. Januar 1958 und
- der Beschluss Nr. 66 des Rates des Bezirkes Schwerin vom 25. Februar 1964
- sowie vollständig
- die Erste Verordnung zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Mittleres Warnowtal“ vom 5. Februar 1996,
- die Zweite Verordnung zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Mittleres Warnowtal“ vom 5. Februar 1996,
- die Dritte Verordnung zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Mittleres Warnowtal“ vom 14. Dezember 1998 und
- die Vierte Verordnung zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Mittleres Warnowtal“ vom 23. Februar 1999

außer Kraft.

Parchim, den 12. November 2001

I r e d i
Landkreis Parchim
Der Landrat



Anlage 1

Übersichtskarte Unmaßstäblich verkleinert

Bestandteil der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Wamowtal“

Kreiskarte 1 : 100 000, Kreis Parchim

Parchim, den 12.10. 2001

Iredi
Landkreis Parchim
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde

vervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes
Mecklenburg-Vorpommern vom 22. November 1999